

Aufstellung möglicher förderfähiger Maßnahmekosten

(für Arbeitsgelegenheiten gemäß § 16 d SGB II)

Personalkosten

Es können die Personalkosten für

- besondere Anleitung (Fachanleiter)
- tätigkeitsbezogene Unterweisung (Kordinator)
- sozialpädagogische Betreuung

gefördert werden – nach Erforderlichkeit und unter Beachtung der vorgegebenen Betreuungsschlüssel.

Die Kosten können alle Lohnkosten, die ein Arbeitgeber für eine/n Arbeitnehmer/in zahlen muss (Bruttolohn der/des Beschäftigten, Sozial- und andere Pflichtversicherungen des Arbeitgebers), umfassen.

Das o.g. Anleitungs- / Betreuungspersonal ist nach den jeweils geltenden Bestimmungen (Tariflohn, gesetzlicher Mindestlohn, Branchenmindestlohn) oder ortsüblich zu entlohnen.

Verwaltungs- und Sachkosten

- Overheadkosten für die Maßnahmeabwicklung
- sonstige Verwaltungs- und Sachkosten
 - maßnahmespezifisches Verbrauchsmaterial
 - Arbeitsmittel/Ausrüstungsgegenstände
 - Arbeitskleidung
 - Miet- und Mietnebenkosten (für AGH-Teilnehmer)
 - Entsorgungsleistungen
 - Pacht-, Leasingkosten
 - Büromaterial
 - Telefon- und Internet- (sofern Träger über keine Flatrate verfügt), Portokosten
 - Fahrtkosten des Maßnahmeträgers im unmittelbaren Zusammenhang mit der Maßnahmedurchführung
 - vom Jobcenter geforderte Versicherungen (Unfall-, Haftpflichtversicherung, Berufsgenossenschaft)

Für die Verwaltungs- und Sachkosten sind die jeweils gültigen Kostengrenzen je Maßnahmetyp nach Leistungsbestandteilen einzuhalten.

Die o.g. Aufstellung möglicher förderfähiger Kosten ist nicht abschließend. Es erfolgt bei jedem Antrag zur Durchführung von Arbeitsgelegenheiten eine individuelle Überprüfung, ob die angegebenen Kosten im Zusammenhang mit der Arbeitsgelegenheit förderfähig sind und die Kriterien von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erfüllen.